

Geschäftsverzeichnissnr. 3247
Urteil Nr. 201/2005 vom 21. Dezember 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 189 (über die Gesundheitspflegeberufe) des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004, erhoben vom « Nationaal Verbond van Katholieke Vlaamse Verpleegkundigen en Vroedvrouwen ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der « Nationaal Verbond van Katholieke Vlaamse Verpleegkundigen en Vroedvrouwen », mit Sitz in 1030 Brüssel, Vergoteplein 43, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 189 (über die Gesundheitspflegeberufe) des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juli 2004, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat und die Flämische Regierung haben je einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Partei hat einen Erwiderngsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderngsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. September 2005

- erschienen
- . RA J. Vande Moortel, in Gent zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA E. Jacobowitz *loco* RA D. Gérard und RÄin M. Mareschal, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der « Nationaal Verbond van Katholieke Vlaamse Verpleegkundigen en Vroedvrouwen » (N.V.K.V.V.), eine in der Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründete Berufsvereinigung, beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 189 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 wegen Verstoßes gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung.

Die angefochtene Bestimmung lautet:

« Artikel 5 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, abgeändert durch die Gesetze vom 20. Dezember 1974 und 19. Dezember 1990, wird durch folgenden Absatz ergänzt:

‘ Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme der Königlichen Akademien für Medizin die Liste der zum täglichen Leben gehörenden Handlungen festlegen, die nicht unter die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilgymnastik oder eines Heilhilfsberufs fallen. Er kann außerdem die Bedingungen festlegen, denen diese Handlungen entsprechen müssen, um als solche betrachtet zu werden. ’ ».

Hinsichtlich der Unzulässigkeitseinrede

B.2. Die klagende Partei, eine anerkannte Berufsvereinigung, macht geltend, dass sie das erforderliche Interesse aufweise, weil die angefochtene Bestimmung die Situation ihrer Mitglieder, die Fachkräfte für Krankenpflege seien, unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflussen könne, und zwar aus zweierlei Gründen: Einerseits unterminiere die angefochtene Bestimmung den gesetzlichen Schutz des Berufes einer Fachkraft für Krankenpflege, und andererseits könne infolge dieser Bestimmung die gesetzlich festgelegte Regelung der Stellungnahme im Rahmen des Nationalen Rates für Krankenpflege und der Fachkommission für Krankenpflege umgangen werden.

Die klagende Partei ist der Ansicht, dass die angefochtene Bestimmung für den König die gesetzliche Grundlage bilde, um die von Ihm zu bestimmenden Handlungen aus der Gesundheitspflege auszuklammern, obwohl es jedoch um « zum täglichen Leben gehörende » Handlungen gehe, die ohne die angefochtene Bestimmung ausschließlich von Inhabern eines Gesundheitspflegeberufes – im vorliegenden Fall von Fachkräften für Krankenpflege – getätigt werden dürften.

B.3. Der Ministerrat bringt vor, die Klage sei unzulässig wegen des Nichtvorhandenseins des erforderlichen Interesses der klagenden Partei.

Der Ministerrat weist darauf hin, dass die angefochtene Bestimmung nichts mit dem Schutz des Berufes einer Fachkraft für Krankenpflege zu tun habe, sondern sich lediglich auf die Übertragungsbefugnis der Ärzte beziehe. Aus der angefochtenen Bestimmung ergebe sich nicht, dass die Regelung der Stellungnahme des Nationalen Rates für Krankenpflege und der Fachkommission für Krankenpflege umgangen werde.

Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die Betrachtungsweise der klagenden Partei rein hypothetisch sei, da ihre Argumentation auf einem noch nicht ergangenen Erlass zur Ausführung der angefochtenen Bestimmung beruhe. Der Inhalt dieses Erlasses stehe jedoch keineswegs bereits fest und könne aufgrund des Wortlauts der angefochtenen Bestimmung genauso wenig festgestellt werden. Falls es sich später herausstellen sollte, dass der König bei der Herausgabe des betreffenden Ausführungserlasses verfassungswidrige Maßnahmen ergriffen oder bestimmte Stellungnahmen nicht eingeholt hätte, so könnte die klagende Partei sich vorkommendenfalls an die zuständigen Instanzen wenden. Der Ministerrat schließt daraus, dass das Interesse der klagenden Partei rein potentiell und nicht direkt sei.

B.4.1. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, dass die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und dass schließlich nicht ersichtlich wird, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.4.2. Der Vereinigungszweck der klagenden Partei wird in Artikel 3 § 1 ihrer Satzung folgendermaßen umschrieben:

« Die Vereinigung hat zum Zweck, alle Interessen von Fachkräften für Krankenpflege sowie von Hebammen zu vertreten, und zwar auf beruflicher, sozialer, juristischer, moralisch-religiöser, materieller und kultureller Ebene. Sie kann alle Tätigkeiten unternehmen, die diesem Zweck zuträglich sind [...] ».

B.4.3. Mit der angefochtenen Bestimmung ermächtigt der Gesetzgeber den König dazu, die Liste der zum täglichen Leben gehörenden Handlungen festzulegen, die nicht unter die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilgymnastik oder eines Heilhilfsberufs fallen.

Es ist nicht Sache des Hofes, auf die Art und Weise vorzugreifen, wie die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Ermächtigung zur Durchführung gebracht werden wird.

Wenn der Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist davon auszugehen, dass er dem Ermächtigten nur die Befugnis verleihen will, diese Ermächtigung auf eine mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung vereinbare Art und Weise anzuwenden.

Es ist Sache des Verwaltungsrichters beziehungsweise des ordentlichen Richters, zu überwachen, inwieweit der Ermächtigte über die ihm erteilte Ermächtigung hinausgegangen wäre, und zwar unter anderem dadurch, dass er ohne angemessene Rechtfertigung erlaubt hätte, dass Pflegehelfer bestimmte Handlungen der Krankenpflege vornehmen könnten, insbesondere unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsniveaus.

B.4.4. Bei der Beurteilung der von der klagenden Partei zur Untermauerung ihres Interesses vorgebrachten Elemente ist zu berücksichtigen, dass die angefochtene Bestimmung

- Kapitel *Iter* « Ausübung der Krankenpflege » des vorgenannten königlichen Erlasses Nr. 78 nicht abändert. In diesem Kapitel sind unter anderem die Artikel *21quater* § 1 und *21quinquies* § 1 enthalten; der gesetzliche Schutz des Berufes einer Fachkraft für Krankenpflege ist insbesondere in diesen Bestimmungen geregelt;

- ausdrücklich jene Handlungen, die unter anderem unter die Ausübung der Krankenpflege fallen, von der zu erstellenden Liste der zum täglichen Leben gehörenden Handlungen ausschließt;

- keineswegs ausschließt, dass der herauszugebende Ausführungserlass vorkommendenfalls den gesetzlich vorgesehenen Beratungsorganen, etwa dem Nationalen Rat für Krankenpflege oder der Fachkommission für Krankenpflege vorgelegt wird.

B.4.5. Nachdem auch der Ministerrat annimmt, dass die verpflichtende Beratung mit den Königlichen Akademien für Medizin eine Form der Beratung darstellt, die zu den im königlichen Erlass Nr. 78 vorgesehenen Verfahren hinzukommt, kann in diesem Punkt die Geltendmachung von Artikel 23 der Verfassung nicht zu dem von der klagenden Partei aufzuweisenden Interesse führen.

B.5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das Interesse der klagenden Partei an der Nichtigkeitklärung der angefochtenen Bestimmung zu hypothetisch und zu indirekt ist, als dass es berücksichtigt werden könnte.

Nur aus dem königlichen Erlass, der aufgrund der angefochtenen Bestimmung ergehen soll, könnte vorkommendenfalls eine Beeinträchtigung des Vereinigungszwecks der klagenden Partei ersichtlich werden. Wenn schon jetzt das Interesse der klagenden Partei an der Nichtigkeitklärung der angefochtenen Bestimmung anerkannt werden würde, so würde dies bedeuten, dass der Hof auf die Art und Weise vorgreifen würde, wie der König die Ihm erteilte Ermächtigung zur Durchführung bringen würde.

B.6. Die Unzulässigkeitseinrede ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts